

Durchführungsbericht – Finanzausschuss am 05.08.2013 –

- a) Für die Durchführung der Schulsozialarbeit erhält die Stadt für das Haushaltsjahr 2013 eine Zuwendung des Kreises Herzogtum Lauenburg in Höhe von 63.500 EUR; der entsprechende Bewilligungsbescheid ist hier am 04.07.2013 eingegangen.

Ein Betrag über rund 63.000 EUR wurde vom Kreis zweckgebunden und schulträgerbezogen in das Haushaltsjahr 2014 zur Durchführung der Schulsozialarbeit übertragen; dies obwohl die Maßnahme zum 31.12.2013 ausläuft.

- b) Der Landtag hat das Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes beschlossen; das Gesetz wurde am 14.06.2013 ausgefertigt und bekannt gemacht. Demnach gilt für das Finanzausgleichsjahr 2013 die Einwohnerzahl, die sich aus der Fortschreibung der Volkszählung 1987 ergibt; die Ergebnisse aus dem Zensus 2011 bleiben unberücksichtigt. Für das Haushaltsjahr 2013 ergeben sich insoweit keine finanziellen Auswirkungen. Die weitere Entwicklung bleibt in diesem Bereich abzuwarten.
- c) Für das Haushaltsjahr 2011 erhält die Stadt Schwarzenbek eine Fehlbetragszuweisung in Höhe von 576.000 EUR. Der entsprechende Antrag wurde am 04.10.2012 gestellt; daraufhin erhielt die Stadt zunächst einen Abschlag über 580.000 EUR. Es ergibt sich somit eine Überzahlung in Höhe von 4.000 EUR, die jedoch nicht an das Land zurückzuzahlen ist, sondern als Abschlag für die Fehlbetragszuweisung 2012 angerechnet wird. Über die Fehlbetragszuweisung für das Haushaltsjahr 2012 wird laut Auskunft des Innenministeriums im letzten Quartal 2013 entschieden werden.
- d) Mit Bescheid des Innenministeriums vom 29.07.2013 wurde die Konsolidierungshilfe für das Haushaltsjahr 2012 festgesetzt; sie beträgt insgesamt 2.020.000 EUR. Es ergibt sich ein Nachzahlungsbetrag über 41.000 EUR zu Gunsten der Stadt; dieser Betrag wurde vom Innenministerium zur Zahlung angewiesen.

zu 1)

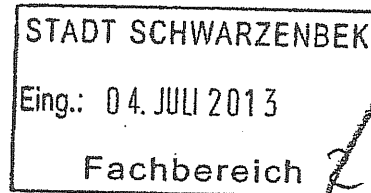
KREIS HERZOGTUM LAUENBURG

Der Landrat



Kreis Herzogtum Lauenburg Postfach 1140 23901 Ratzeburg

Stadt Schwarzenbek
Der Bürgermeister
Ritter-Wulf-Platz 1
21493 Schwarzenbek



Fachdienst: Kindertagesbetreuung,
Jugendförderung und Schulen
Ansprechpartner: Frau Hönemann
Anschrift: Barlachstr. 5, Ratzeburg
Zimmer: 24
Telefon: (04541) 888-405
Fax: (04541) 888-798
e-Mail: hoenemann@kreis-rz.de
Mein Zeichen: 210-Hoe-SSA2013-15
Datum: 25.06.2013

Bewilligungsbescheid über Mittel für Schulsozialarbeit im Jahr 2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Durchführung Ihrer mir mit Schreiben vom 15.05.2013 mitgeteilten Maßnahmen der Schulsozialarbeit bewillige ich Ihnen zunächst eine einmalige Zuwendung für das Haushaltsjahr 2013 in Höhe von

63.500,00 €

als Projektförderung.

Nachrichtlich (siehe anhängende tabellarische Übersicht) weise ich auf Folgendes hin:

Laut vorläufiger Kontingentierung steht Ihnen für Ihre Maßnahmen der Schulsozialarbeit im Haushaltsjahr 2013 ein Betrag in Höhe von 82.144,96 € zur Verfügung.

Aus den Jahren 2011 und 2012 wurden zudem insgesamt 45.116,74 € schulträgerbezogen für Sie in das Jahr 2013 übertragen.

Die Differenz zwischen Ihrer beantragten Vorauszahlung und der insgesamt zur Verfügung stehenden Summe – ein Betrag in Höhe von 63.761,70 € – wird von mir zu Ihren Gunsten zweckgebunden in das Haushaltsjahr 2014 übertragen.

Die Förderung erfolgt auf Grundlage des § 8 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des § 6 Bundeskindergeldgesetzes (hier insbesondere Abs. 4).

Der Bewilligung liegen außerdem zugrunde

- 1) die Verwaltungsvorschriften des Kreises Herzogtum Lauenburg für Zuwendungen an Dritte und zur Projektförderung an Gemeinden, Ämter und Zweckverbände (VV),
- 2) die Allgemeinen Nebenbestimmungen des Kreises Herzogtum Lauenburg für Zuwendung für Projektförderung und zur institutionellen Förderung an Dritte (ANBest),
- 3) meine Schreiben vom 03.07.2012 und 21.03.2013 mit Erläuterungen zum Ablauf des Bewilligungsverfahrens 2012/2013.

Die ANBest sind Bestandteil dieses Zuwendungsbescheids.

Konkretisierungen, Abweichungen oder Ergänzungen hierzu:

- 1) Die Bewilligung gilt für die Zeit ab 01.01.2013 bis zum 31.12.2013 (Bewilligungszeitraum).

Sitz: Barlachstraße 2, 23909 Ratzeburg	Sprechzeiten: Mo. - Fr.: 08.00 bis 12.00 Uhr Mo. - Do.: 14.00 bis 16.00 Uhr und nach Vereinbarung	Konten des Kreises: Kreissparkasse Ratzeburg Kto.-Nr.: 110 000, BLZ: 230 527 50 IBAN: DE38 2305 2750 0000 1100 00 BIC: NOLADE21RZB	Postbank Hamburg Kto.-Nr.: 96 76 201, BLZ: 200 100 20 IBAN: DE14 2001 0020 0009 6762 01 BIC: PBNKDEFF
Zentrale: 04541/ 888-0			
Telefax: 04541/ 888-306			
E-Mail: info@kreis-rz.de	Internet: www.kreis-rz.de		

- 2) Der Zuwendungsbetrag ist für o .g. Maßnahme zweckgebunden. Die Zweckbindung umfasst die Durchführung von Maßnahmen der Schulsozialarbeit (Betreuung, Beratung und Unterstützung von Schülerinnen und Schüler) an den Schulen in Ihrem Verantwortungsbereich als Schulträger.
- 3) Der Bescheid erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Maßnahmen der Schulsozialarbeit im Bewilligungszeitraum tatsächlich wie mitgeteilt durchgeführt werden und mindestens der mir mit Schreiben vom 15.05.2013 mitgeteilte Aufwand entsteht. Für den Fall, dass der Aufwand geringer ist, behalte ich mir die (Teil-)Aufhebung dieses Bescheids und danach Rückforderung des Überschusses vor.
- 4) Sollte bei Ihnen im Bewilligungszeitraum ein höherer Aufwand entstehen als derjenige Betrag der sich aus den Überträgen 2011 und 2012 sowie der Schlüsselberechnung 2013 - nämlich 127.261,70 € - ergibt, wäre dieser von Ihnen selbst zu tragen. Sollte bei Ihnen hingegen ein höherer Aufwand als von mir mit diesem Bescheid bewilligt entstehen, dieser jedoch innerhalb des Ihnen zur Verfügung stehenden o.a. Gesamtbetrages liegen, bitte ich mir dieses umgehend mitzuteilen. Gegebenfalls wird dann eine Nachbewilligung von mir erfolgen können.
- 5) Da der der Kontingentierung zugrundeliegende Betrag der KdU-Bundesbeteiligung für Schulsozialarbeit auch im Jahr 2013 lediglich ein Planansatz anhand einer Jahreshochrechnung ist, behalte ich mir vor, diesen Bewilligungsbescheid für den Fall, dass sich aus der Schlussabrechnung für das Haushaltsjahr 2013 ein abweichender Grundbetrag ergeben sollte, entsprechend abzuändern (teilweise Aufhebung) bzw. zu ergänzen (Nachbewilligung).
- 6) Der nach Ziffer 8 ANBest zu erbringende Verwendungsnachweis ist mir bis zum 31.03.2014 einzureichen. Einen entsprechenden Vordruck habe ich beigelegt. Bitte reichen Sie zusammen mit dem Sachbericht auch Ihr konkretes Konzept für die Umsetzung der mit diesem Bescheid geförderten Maßnahmen der Schulsozialarbeit vor Ort ein. Sollte die Vorlage bis zum festgesetzten Termin nicht möglich sein, bitte ich um Zwischennachricht mit Angabe der Hinderungsgründe.
- 7) Die Zuwendung in Höhe von 63.500,00 € ist insgesamt und sofort kassenwirksam und wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Eingang der Rechtsmittelverzichtserklärung bzw. Ablaufs der Rechtsmittelfrist auf Ihr Konto Nr. 701 bei der Kreissparkasse Herzogtum Lauenburg, BLZ 230 527 50 angewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Kreis Herzogtum Lauenburg, der Landrat, Barlachstraße 2, 23909 Ratzeburg erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Blanke

Anlagen:

- Tabellarische Übersicht Mittelvergabe BuT Stadt Schwarzenbek
- Rechtsmittelverzichtserklärung
- Vordruck für den Verwendungsnachweis

zu 2)

setzes aus Ämtern der Besoldungsordnung W in den Ruhestand getreten sind, ist eine Neufestsetzung der Versorgung ab 1. Januar 2013 unter Anwendung des ab 1. Januar 2013 geltenden Rechts vorzunehmen, sofern hieraus ein höherer Versorgungsbezug resultiert.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 14. Juni 2013

Prof. Dr. Waltraud Wende
Ministerin
für Bildung und Wissenschaft

Torsten Albig
Ministerpräsident

Monika Heinold
Finanzministerin

1566/2013

**Gesetz
zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes*)
Vom 14. Juni 2013**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 76, ber. S. 123, 144), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Januar 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 16), wird wie folgt geändert:

In § 37 Abs. 2 wird folgender Satz 2 neu eingefügt:
„Für das Finanzausgleichsjahr 2013 ist die auf der Grundlage der Ergebnisse der Volkszählung 1987 fortgeschriebene Einwohnerzahl maßgebend.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 14. Juni 2013

Andreas Breitner
Innenminister

Torsten Albig
Ministerpräsident

Monika Heinold
Finanzministerin

*) Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 7. März 2011, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 6030-1

1564/2013

**Gesetz
zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes*)
Vom 18. Juni 2013**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Gesetz zur Änderung des
Kindertagesstättengesetzes**

Das Kindertagesstättengesetz vom 12. Dezember 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 651), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Januar 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 16), Zuständigkeiten und Res-

sortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), wird wie folgt geändert:

In § 25 Abs. 3 wird der Satz 7 gestrichen.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2013 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 18. Juni 2013

Thorsten Albig
Ministerpräsident

Kristin Alheit
Ministerin
für Soziales, Gesundheit, Familie und
Gleichstellung

*) Ändert Ges. vom 12. Dezember 1991, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 850-1

Zu 3)



Gesehen:
Ratzeburg, den 24.07.2013

Der Landrat
des Kreises Herzogtum Lauenburg

Kommunalaufsicht
Im Auftrage: *[Signature]*

Innenministerium | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Stadt Schwarzenbek
Der Bürgermeister
Ritter-Wulf-Platz 1
21493 Schwarzenbek

Ihre Nachricht vom: 04.10.2012 und 23.04.2013
Mein Zeichen: IV 307 - 165.420-53
Meine Nachricht vom:

Marit Rohr
marit.rohr@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3102
Telefax: 0431 988-614-3102

STADT SCHWARZENBEK
Eing.: 26. JULI 2013
Fachbereich *4*

KR. HERZOGTUM LAUENBURG
DER LANDRAT
EING. 18. JULI 2013
T.C.B. NR. *150*
2.07.

d. d. Landrat
des Kreises Herzogtum Lauenburg
- Kommunalaufsicht -
- Gemeindeprüfungsamt -
23901 Ratzeburg

16. Juli 2013

**Haushaltswirtschaft der Stadt Schwarzenbek in den Jahren 2011 und 2012
hier: Fehlbetragszuweisung nach § 16 b FAG**

Mit Schreiben vom 4. Oktober 2012 haben Sie für die Stadt Schwarzenbek einen Antrag auf Gewährung einer Fehlbetragszuweisung nach § 16 b FAG für 2011 gestellt. Da der Jahresabschluss 2011 vom Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg als Gemeindeprüfungsamt im Jahr 2012 nicht mehr geprüft werden konnte, wurde der Stadt mit Schreiben vom 3. Dezember 2012 ein Abschlag von 580.000 € gewährt.

Der Prüfungsbericht des Gemeindeprüfungsamtes vom 17. Juni 2013 liegt nunmehr vor, sodass die Fehlbetragszuweisung für 2011 endgültig festgesetzt werden kann.

Weiter zu berücksichtigen sind nach Ziffer 2.3 Satz 2 der Richtlinien zum Kommunalen Bedarfsfonds die doppischen Jahresfehlbeträge 2009 und 2010 von zusammen 10.421.835,04 €, für die die Stadt Fehlbetragszuweisungen vom Innenministerium erhalten hat. Der Jahresabschluss 2011 weist einen Jahresüberschuss von 738.602,46 € aus, der gemäß Ziffer 2.3 Satz 4 gegenzurechnen ist, sodass sich ein für die Fehlbetragszuweisung 2011 zugrunde zu legender aufgelaufener Fehlbetrag von 9.683.232,58 € errechnet.

Hiervon abzuziehen ist ein weiter vorzutragender Kürzungsbetrag aus den Vorjahren in Höhe von 1.156.116,64 € (963.830,98 € + 6.390,00 € (Unterschreitung Mindestbetrag Hundesteuer) aus 2009 und 185.895,66 € aus 2010).

Weiterhin sind nach dem vorgenannten Prüfungsbericht 168.799,00 € (Eckgrundstückvergünstigung Straßenreinigung, Verzicht auf Parkgebühren, Verzicht auf Höchstbetrag Kleingartenpacht und freiwillige Leistungen) nicht anerkannte Beträge aus 2011 abzuziehen.

Im Ergebnis errechnet sich ein als bedarfsdeckungsfähig anzuerkennender Betrag in Höhe von 8.358.316,94 €.

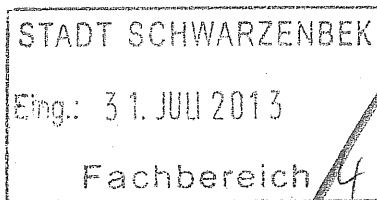
Zur teilweisen Abdeckung dieses für 2011 als bedarfsdeckungsfähig anerkannten Betrags wird der Stadt Schwarzenbek eine Fehlbetragszuweisung in Höhe von 576.000 € gewährt. Durch die gewährte Fehlbetragszuweisung können 6,9 % des bis Ende 2011 als bedarfsdeckungsfähig anerkannten Betrags ausgeglichen werden. Eine weitergehende prozentuale Fehlbetragsabdeckung ist im Rahmen der für Konsolidierungskommunen zur Verfügung stehenden Mittel nach § 16 b Abs. 4 und 5 FAG nicht möglich.

Unter Berücksichtigung der bereits gezahlten Vorauszahlung in Höhe von 580.000 € ergibt sich eine Überzahlung in Höhe von 4.000 €. Diesen Betrag gewähre ich der Stadt Schwarzenbek als Abschlag auf die mit Schreiben vom 23. April 2013 beantragte Fehlbetragszuweisung für 2012. In welcher Höhe weitere Zahlungen für 2012 in 2013 erfolgen können, wird im Rahmen der Bewilligung der Fehlbetragszuweisungen 2012 im letzten Quartal 2013 entschieden.



Marit Rohr

zu 4)



Innenministerium
des Landes
Schleswig-Holstein



Innenministerium | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Stadt Schwarzenbek
Der Bürgermeister
Ritter-Wulf-Platz 1
21493 Schwarzenbek

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 302 - 165.450-53
Meine Nachricht vom: 24.04. und 06.12.2012

Meike Buhmann
meike.buhmann@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3219
Telefax: 0431 988-6143219

Nachrichtlich:
Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg
Kommunalaufsicht
Barlachstraße 2
23909 Ratzeburg

29. Juli 2013

Gewährung von Konsolidierungshilfe nach § 16 a FAG hier: Festsetzung der Konsolidierungshilfe 2012

Nach § 16 a FAG i. V. m. Ziffer 7.2 der Richtlinie über die Gewährung von Konsolidierungshilfen (§ 16 a FAG) wurde die Konsolidierungshilfe im Jahre 2012 zunächst in Form von Abschlagszahlungen ausgezahlt. Die Stadt Schwarzenbek hat für die Konsolidierungshilfe 2012 einen Abschlag in Höhe von insgesamt 2.020.000 € erhalten.

Der aufgelaufene Fehlbetrag der Stadt Schwarzenbek zum 31. Dezember 2011 beträgt 12.495.794,99 €.

Zur teilweisen Abdeckung des aufgelaufenen Fehlbetrags wird die Konsolidierungshilfe 2012 auf 2.061.000 € festgesetzt. Damit können wie bei den anderen Kreisen und kreisangehörigen Gemeinden, die Konsolidierungshilfe erhalten, 16,5 % des aufgelaufenen Fehlbetrags ausgeglichen werden.

Unter Berücksichtigung der bereits gezahlten Vorauszahlung in Höhe von 2.020.000 € verbleibt ein Betrag von 41.000 €, den ich zur Zahlung angewiesen habe.


Meike Buhmann